

Abwasserverband Oberes Eyachtal

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Fassung der Änderungsfassung vom 17. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 5 und 13 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges. Bl. 408) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 373) und § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 15.02.1965 in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 24.11.1975 hat die Verbandsversammlung am 24.11.1975 folgende

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

beschlossen:

§ 1

Auslagen und Arbeitsverdienstausschlagersatz

Die Mitglieder der Verbandsversammlung mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen und für Dienstverrichtungen außerhalb der Sitzungen als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine pauschale Entschädigung von 30,00 €.

§ 2 (entfallen)

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200,00 €.
- (2) Der Geschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 220,00 €.
- (3) Der Verbandsrechner erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 220,00 €.

§ 4

Reisekosten

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Verbandsgemeinden erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung Reisekosten nach Stufe B der für die Beamten geltenden Reisekostenbestimmungen. Die Reisekosten werden neben den Entschädigungen nach den §§ 2 und 3 gewährt.
 - (2) Bei Zurücklegen von Wegstrecken für die Teilnahme an den Sitzungen werden ohne Rücksicht auf das gewählte Verkehrsmittel 13 Cent pro km vergütet. Für die Entfernungsberechnung wird die Entfernung von der Ortsmitte der jeweiligen Verbandsgemeinde bis zum Gebäude, in dem die Sitzung stattfindet, zugrunde gelegt.
-

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom
10. Juni 1965 in der Fassung vom 19. Dezember 1972 außer Kraft.
